# Marktgemeinde ERNSTBRUNN

Betrifft:

•	

### **ACHTUNG**

Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Remessung der Wasserar	nschlussahnahe

□ Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

# **ERHEBUNGSBOGEN**<sup>2)</sup>

Grundstück: a) Anschrift:		
b) Parz. Nr, EZ	, Katastralgemein	de
Eigentümer(in):		
Bauwerber(in):		
, ,		
Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft	befindlichen Objekte <sup>3)</sup>	
Auf der Liegenschaft befinden sich die fol	genden Baulichkeiten:	
Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche <sup>3)</sup> in m²	Anzahl angeschlossener Geschoße <sup>4)</sup>
Wohngebäude		
	m²	
	m²	
	m²	
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
	m²	
Unbebaute Fläche der Liegenschaft schaft abzüglich der bebauten Fläche)	m² (= Gesamtflå	äche der Liegen-

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand <sup>1), 5)</sup> :				
☐ Zu-, Um- oder Ausbau				
im Ausmaß von gesamt m²				
☐ Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Ges	choße			
um Geschoß(e)				
kurze Beschreibung der Änderung:				
Beilagen:				
- Lageskizze <sup>6)</sup>				
Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen ge-				
macht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt.				
Datum Unters	schrift(en) Abgabenschuldner(in) <sup>7)</sup>			
Datam	omitton, Abgabensonalaner(III)			

#### Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 4) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von <u>allen</u> Miteigentümern zu unterschreiben.

## Beilage zum Erhebungsbogen:

### LAGESKIZZE\*)

der Liegenschaft

Anschrift:		
Parz. Nr, E	Z,	Katastralgemeinde
Eigentümer(in):		
Bauwerber(in):		

\*) Anzuführen sind:

Datum

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschoße ist einzutragen

Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)<sup>7)</sup>

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.